

Judith Butler wurde 1956 in Cleveland, Ohio geboren. Sie studierte in Heidelberg und Yale Philosophie und lehrt seit 1993 an der University of California in Berkeley. Sie versteht sich selbst als Poststrukturalistin, arbeitete zu Sprach- und Diskurstheorie, sowie zu Identitäts- und Subjekttheorie und beeinflusste damit in besonderem Maße die Feministische Theorie.

Diskurs bzw. Sprache werden poststrukturalistisch als Modus der Konstruktion sozialer Wirklichkeit verstanden. Der Diskurs ist dabei als System des Denkens und Sprechens zu verstehen, indem er durch Bedeutungsproduktion, durch Ordnen und Kategorisierung unsere Wahrnehmungen prägt.

Sprache ist geschichtlich und ideologisch geladen und damit nicht frei von Macht. Sprache bzw. Diskurs geben den Dingen einen Namen und somit eine Bedeutung. Soll heißen: Dinge kommen nicht mit einer Bedeutung in die Welt, sondern diese wird ihnen erst durch Anrufung/Namensgebung zugesprochen.

[Erläuterung von Diskurs:]

Wir denken und sprechen in biologischen, medizinischen, psychologischen oder kapitalistischen Kategorien, womit gewisse Phänomene der Welt in eben diesen Weisen be-deutet werden: Die 'Risikoschwangerschaft', die durch den medizinischen Diskurs 'geschaffen' wird, die Chromosomen als Definition einzelner Lebewesen (biologischer Diskurs), die Gesundheit hauptsächlich als Fähigkeit zum Arbeiten im kapitalistischen Wirtschaftssystem (Diskurs Kapitalismus), die Magenschmerzen als Ausdruck einer stressigen Lebensführung (psychologischer Diskurs). Was Diskursen eigen ist – und was sie so überaus mächtig macht –, ist ihre Fähigkeit, alternative Bedeutungen zunächst geradezu unmöglich zu machen. Sie wirken präreflexiv, aber umso mächtiger, weil sie das Denken strukturiert haben, bevor wir überhaupt anfangen zu denken. Das heißt: Diskurse stecken den Bereich des Denk- und Lebbaeren ab, indem andere Optionen nicht denk- oder lebbar scheinen. (Villa, Judith Butler, S. 23)

In der Produktivität des Diskurses liegt seine Macht und Macht schlechthin, die durch Performativität zustande kommt.

Butler bezieht sich auf Austins Sprechakttheorie (Sprechen als Handlung):

„Eine performative Handlung ist eine solche, die das, was sie benennt, hervorruft oder in Szene setzt und so die konstitutive oder produktive Macht der Rede unterstreicht.“ (Butler, *Für ein sorgfältiges Lesen*, S. 123f.)

Performative Äußerungen müssen dabei ritualisiert, also wiederholbar sein, um legitim und damit erfolgreich zu sein. Ein performativer Sprechakt ist also nur erfolgreich, wenn er konventionell, also durch seinen rituellen Rahmen legitim ist.

Dennoch können performative Sprechakte nur „vorläufig“ erfolgreich sein, da sich Konventionen und Semantik in einem permanenten prozesshaften Wandel befinden.

Außerdem kann eine Kontextverschiebung durch Subjekt, Ort und Intention stattfinden.

In dieser Zukunftsoffenheit der Begriffe und ihrer Bedeutung liegt die Chance demokratischer Politik.
(dazu weiter unten mehr)

Gerade die Zitathaftigkeit des performativen Sprechens verhindert die Verortung von Sprechakten in einem einzelnen Subjekt.

Austin geht nämlich von einem souveränen Subjekt aus.

Butler versucht dagegen zu zeigen, dass durch die Konventionalität das Subjekt, welches spricht, nicht individuell ist, sondern es sich in eine „historische Sprechgemeinschaft“ (Butler, *Haß spricht*, S. 84) einreihet, die die gleiche Äußerung in der Vergangenheit ausgesprochen hat und zukünftig aussprechen wird. Das Subjekt zitiert und wird wieder zitiert. Die Zeitlichkeit der performativen Äußerung übersteigt damit die des Individuums.

Trotzdem ist die Äußerung auf die Rede von konkreten Menschen angewiesen, denn nur durch ihre beständige Verwendung behält sie ihren „Bedeutungsspeicher“, ihre Macht.

Das Subjekt ist also nicht souverän und damit ebenso der Sprechakt. Das Subjekt wird erst durch Anrufung konstituiert, also durch Sprache („Es ist ein Mädchen!“). Aber das Subjekt ist immer mehr, als das wodurch es benannt wird; es geht über seine Anrufung hinaus, in den Bereich des „Verworfenen“, des „Unsagbaren“, des „Anstößigen“. (Butler, *Haß spricht*, S. 70f.)

Butler nennt dies das postsouveräne Subjekt. (vgl. Butler: *Das Unbehagen der Geschlechter*)

Das Subjekt gebraucht die Sprache performativ, zitierend. Ein Subjekt, das sich verletzend äußert, schafft sich selbst lediglich als Ursprung des Zitats, nicht als Ursprung der verletzenden Äußerung an sich. Die Verantwortung des Sprechers ergibt sich zwar aus der Wiederholung (Zitieren), der Ursprung der Äußerung liegt aber in der Geschichtlichkeit der Sprache, in den Konventionen und Ritualen der Gesellschaft.

Soll hate speech also juristisch verfolgt werden, stellt sich die Frage, wer oder was denn hier tatsächlich verfolgt werden kann, soll und wird. „Wenn das Subjekt als fiktiver Ursprung der Äußerung fungiert, [...] so wird es zugleich eingesetzt, um ihm die Last der Verantwortung für den geschichtlichen Prozeß [...] aufzubürden.“ (Butler, *Haß spricht*, S. 81f.) Die Geschichte selbst entzieht sich jeder rechtlichen Verfolgung, und damit auch die eigentliche Quelle der verletzenden Äußerung.

Natürlich soll hasserfülltes Sprechen, wie Rassismus, Sexismus, Homophobie etc. verfolgt werden, aber die Ursachen bleiben trotzdem unberührt im Geschichtlichen, bzw. Politischen.

„Wenn der politische Diskurs vollständig im juridischen Diskurs aufgeht, dann entsteht die Gefahr, daß die Bedeutung des Begriffs 'politischer Widerstand' auf die rechtliche Verfolgung allein reduziert wird.“
(Butler, *Haß spricht*, S. 82)

Die Theorie der Performativität wird aber bereits im politischen Diskurs umgesetzt.

*Begreift man die Performativität als erneuerbare Handlung ohne klaren Ursprung oder Ende, so wird das Sprechen letztlich weder durch den jeweiligen Sprecher noch durch seinen ursprünglichen Kontext eingeschränkt. Das Sprechen wird nämlich durch den gesellschaftlichen Kontext nicht nur definiert, sondern zeichnet sich auch durch die Fähigkeit aus, mit diesem Kontext zu brechen. Die Performativität besitzt eine eigene gesellschaftliche Zeitlichkeit, indem sie gerade durch jene Kontexte weiter ermöglicht wird, mit denen sie bricht. (Butler, *Haß spricht*, S. 69)*

Äußerungen sind also prinzipiell mehrdeutig; es gibt immer eine Kluft zwischen dem Gesagten und dem was gemeint oder beabsichtigt ist. Dies ist die Bedingung für Widerstand und Protest, denn durch „Fehlaneignung“ einer Verletzung (oder sonstigem Sprechen), kann eine kritische Handlungsmacht ins Spiel gebracht werden, die sich „von der Verletzung herleitet und ihr gerade dadurch entgegentritt.“ (Butler, *Haß spricht*, S. 70)

Diese Strategie des Fehlaneignens schließt staatliche Zensur aus. Wieso zeigt sich im Folgenden:

Hate speech als perlokutionärer Akt, als Sprechakt, dessen Worte Folgen nach sich ziehen, ruft keine notwendigen und feststehenden Effekte hervor.

Hate speech als illokutionärer Akt, als Sprachakt, dessen Worte die Verletzung selbst sind, also durch den etwas gesagt wird, das eine Verletzung konstituiert und gleichzeitig durchführt, (dies ist ein juristischer Ansatz) impliziert, das keine anderen Interpretationen, kein Wandel der Begrifflichkeit, keine Rekontextualisierung möglich ist. Dabei ist ein Gerichtsurteil selbst ein solcher illokutionärer/performativer Sprechakt.

Gerichte denken widersprüchlich; sie setzen in bestimmten Fällen Sprechen mit Handeln gleich, in anderen Fällen betonen sie die Ungleichheit von Sprechen und Handeln, da sie politisch ideologisch urteilen.

Wie die sprachliche und auch verletzende Macht der Gerichte willkürlich und politisch gefärbt angewandt wird zeigen hate-speech-Präzedenzfälle.

Butler führt als Beispiel ein Gerichtsverfahren an, in dem ein weißer Jugendlicher, der vor dem Haus einer schwarzen Familie ein Kreuz angezündet hatte, freigesprochen wurde.

Das Gericht definiert hier die Unterscheidung von Sprechen, das von Meinungsfreiheit geschützt ist, und „fighting words“ (rechtswidrige hasserfüllte, verletzende Worte).

Das brennende Kreuz im Garten einer schwarzen Familie wird vom Obersten Gerichtshof der USA schließlich als von Meinungsfreiheit geschützt angesehen, da die „fighting-words-Doktrin“ sich nicht auf den Inhalt eines Sprechaktes beziehen dürfe, sondern nur auf eine Handlung.

Butler sieht dieses Urteil als eine gerichtliche Entscheidung darüber, was Sprechen überhaupt sein soll und was nicht. Und zwar geschieht dies in der Form, dass das Gericht/der Staat selbst in sprachlicher Form (Urteil) über geschütztes und nichtgeschütztes Sprechen urteilt, ohne die eigene staatlich sanktionierte Sprache, die der gleichen Problematik ausgesetzt ist, zu hinterfragen.

In anderen Fällen werden einerseits die Begriffe der Obszönität und Pornographie ausgeweitet, damit, völlig unabhängig vom Inhalt, bildliche Darstellungen von Sexualität, insbesondere von homosexuellen KünstlerInnen, oder die einfache Thematisierung von Homosexualität, unter fighting words fallen. So wird jegliche Thematik und Bedeutung abgesprochen.

Andererseits kann ein brennendes Kreuz, „soweit es Rassenhaß kommuniziert, als berechtigter Standpunkt in einer öffentlichen Debatte über kontroverse Fragen konstruiert werden“ (Butler, *Haß spricht*, S. 105) und als von Meinungsfreiheit geschützt gelten.

In einer weiteren Richtlinie zur Homosexualität in der Armee, wird die Äußerung „Ich bin homosexuell“ als „homosexuelles Verhalten“ ausgelegt und damit zu fighting words erklärt. Das Outing wird so seines Inhalts beraubt und als Handlung, die andere einschränkt oder gar verletzt, gedeutet.

Ein weiteres Beispiel wäre auch das Verbot eines durchgestrichenen Hakenkreuzes in Deutschland.

Damit produziert der Staat ein Sprechen, das (rechtliche) Folgen nach sich zieht:

*Der Staat knebelt nicht nur homosexuelles Sprechen, sondern produziert [...] eine öffentliche Vorstellung vom sich selbst zensierenden Homosexuellen. Ähnlich produziert er ein öffentliches Bild obszöner schwarzer Sexualität, gerade wenn er beansprucht, Obszönität zurückzudrängen; und er produziert das brennende Kreuz als ein Symbol eines verständlichen und durch die Redefreiheit geschützten Sprechens. (Butler, *Haß spricht*, S. 155)*

*Hier kann man wieder daran denken, daß die gerichtliche Verfolgung von hate speech immer das Risiko in sich birgt, daß die Gerichte Gelegenheit erhalten, selbst Gewalt auszuüben. [...] möglicherweise die verbindlichste Form von Gewalt. (Butler, *Haß spricht*, S. 106f.)*

Befürworter der gesetzlichen Regulierung von hate speech gehen davon aus, dass das Gesetz politisch neutral und korrigierbar sei. So werden die produktiven Fehlneigungen der Gerichte unterschätzt, denn die Sprache (des Gesetzes) folgt nicht den ursprünglichen Absichten, sondern bleibt unkontrollierbar.

Gleichzeitig wird unterstellt, dass das Gesetz resignifizierbar ist, während genau dies der hate speech abgesprochen wird. Demnach könnten aggressive Inhalte auch nicht rekontextualisiert werden, etwa in der Kunst oder der Rap-Musik.

Wenn davon ausgegangen wird, dass hate speech illokutionär ist, dann muss auch von einer Determination, einer automatischen und unveränderlichen Performance ausgegangen werden. Im Gegensatz dazu eine Trennung von Sagen und Tun aufrecht zu erhalten heißt, „daß es immer etwas dazu zu sagen gibt, wie und warum ein Sprechen die Verletzung zufügt, die es zufügt.“ (Butler, *Haß spricht*, S. 161)

Butler wendet sich also gegen die vollständige Vereinheitlichung von Sprechen und Handlung/Verhalten, denn „Daß Sprechen eine Form von Handlung ist, bedeutet nicht notwendigerweise, daß es tut, was es sagt“ (Butler, *Haß spricht*, S. 162).

Sprechen kann eine Äußerung bzw. eine Verletzung ausstellen und inszenieren. Die Verletzung muss zwar wiederholt, kann aber anders kontextualisiert werden, sodass sie nicht das gleiche ist, wie das, was gemeint ist. Dabei ist die Wirkung von Sprache jedoch nicht planbar.

Und dennoch liegt hier die Möglichkeit der Veränderung.

Die Resignifizierung des Sprechens erfordert, daß wir neue Kontexte eröffnen, auf Weisen sprechen, die noch niemals legitimiert wurden, und damit neue und zukünftige Formen der Legitimation hervorbringen. (Butler, Haß spricht, S. 71)

Der Staat kann immer nur sein eigenes Gesetz resignifizieren und weitet somit den juristischen Diskurs immer weiter aus.

Wird dem Staat die Aufgabe der Fehlaneignung von hate speech überlassen, wird die Verletzung als staatlich sanktioniertes Sprechen reproduziert. So schafft der Staat eigene Formen verletzenden Sprechens und erhält sie aufrecht, was eine politische Neutralität zweifelhaft macht.

Wenn aber die Aufgabe der Wiederaneignung in den Bereich des durch die Redefreiheit geschützten öffentlichen Diskurs aufgenommen wird, scheinen die Folgen mehr zu versprechen und demokratischer zu sein, als wenn die Aufgabe, über die Verletzung durch Sprechen zu urteilen, dem Gesetz übergeben wird. (Butler, Haß spricht, S. 160)

„Es gibt keine Möglichkeit, nicht zu wiederholen“ (Butler, *Haß spricht*, S. 147), aber es bleibt offen wie wiederholt wird und damit eine Möglichkeit zur Subversivität.

*Die kritische Aufgabe besteht [...] darin, Strategien der subversiven Wiederholung auszumachen, [...] und die lokalen Möglichkeiten der Intervention zu betätigen, die sich durch die Teilhabe an jenen Verfahren der Wiederholung eröffnen [...] und damit die immanente Möglichkeit bieten, ihnen zu widersprechen. (Butler, *Unbehagen der Geschlechter*, S. 216)*

Beispiele hierfür sind etwa der Begriff „Nigger“, der in der Rap-Musik positiv besetzt wird, das Projekt „Kanak Attak“ in Deutschland, welches das Schimpfwort Kanake positiv wendet und sich aneignet oder der Begriff „queer“, der ursprünglich als Schimpfwort für Homosexuelle, nun aber als positive Selbstbezeichnung für alle von der Norm abweichenden Geschlechter und sexuellen Orientierungen genutzt wird.

Quellen:

BUTLER, Judith (1993): *Für ein sorgfältiges Lesen*, in: Judith Butler, Nancy Frasier, u.a. (Hg.) (1993): *Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart*, Frankfurt am Main, S. 122-132.

BUTLER, Judith (1991): *Das Unbehagen der Geschlechter*, Frankfurt am Main.

BUTLER, Judith (2006): *Haß spricht – Zur Politik des Performativen*, Frankfurt am Main.

VILLA, Paula-Irene (2003): *Judith Butler*, Frankfurt am Main.